

Irene Anita Huber  
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25  
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

30. Juli 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

VERFASSUNGSBESCHWERDE,  
wegen völliger Ausserkraftsetzung meiner Grund- und Menschenrechte durch die  
Ingolstaedter Justizbehörden!

**Eilt! Antrag auf sofortige Absage des auf den 30. Juli 2010; 12.30 Uhr  
angesetzten Entscheidungsverkündungstermins in Sachen K 84/O5, K  
84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt!**

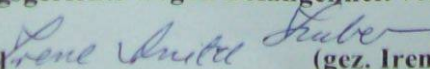
Hiermit erhebe ich aus Notgründen (saemtliche Fax- und Telefonnummern haben die Ingolstaedter Justizbehörden seit gestern gesperrt, deswegen musste die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH – deren Gesellschafterin ich bin – gestern Nacht nach Ingolstadt fahren, um fünf Schreiben: zwei ans Landgericht Ingolstadt und drei ans Amtsgericht Ingolstadt fahren, in die Briefkasten beim Amtsgericht Ingolstadt und beim Landgericht Ingolstadt zu werfen), damit Rechtsmittel und Befangenheitsantraege vor dem 30. Juli 2010; 12.30 Uhr formwirksam zugestellt sind.

Ich nehme bezug auf die Eingabe von Christian Georg Huber (\*1976) vom 27.07.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt, die Ihnen bereits vorliegt. Daraus geht hervor und ist nachgewiesen, dass die Grund- und Menschenrechte massivst ausser Kraft gesetzt werden. Als Anlage überlasse ich Ihnen die gestrige Eingabe (die im Original samt den Originalabtretungen heute 30.07.2010: 2.00 Uhr in den Briefkasten am Amtsgericht Ingolstadt eingeworfen wurden) samt den ersten beiden Anlagen der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH. Daraus geht eindeutig hervor und es ist amtlich nachgewiesen, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG (die vom Amtsgericht Ingolstadt angegebene einzige „Glaebigerin“) keine Forderung hat.

Ich kann durch die Massnahmen (völlige Telefon- und Faxabspernung von den Ingolstaedter Justizbehörden) nicht bis zum Schluss meine Rechte geltend machen und Antraege stellen. Es liegt somit ein illegales Sonderverfahren gegen meine Grund- und Menschenrechte vor. Mir soll regelrecht mein Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen über den Nicht-Eigentümer „Huber Christian“ ohne jede bestehende Forderung und Sicherheit der Wüstenrot Bausparkasse AG regelrecht gestohlen werden.

Bitte stellen Sie das sofort ab. Der Entscheidungsverkündungs-Termin 30. Juli 2010; 12.30 Uhr (wo noch dazu das Vollstreckungsgericht und dessen Geschaeftsstelle ab 12.00 Uhr geschlossen ist) ist sofort abzusetzen, was ich von Ihnen hiermit fordere.

In der Eile, dass nicht rechtsunwirksam ein „Zuschlag“ erteilt wird, was die Ingolstaedter Justizbehörden offenbar vorhaben, ist dies nun meine Verfassungsbeschwerde und mein Eilantrag. Eine ausführliche Verfassungsbeschwerde wird spaeter erfolgen, sofern K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt nicht vom Amtsgericht Ingolstadt selbst aufgehoben werden. Da es nie so weit komme haette dürfen lehne ich die verantwortlichen Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Befangenheit vollkommen ab.

Hochachtungsvoll  (gez. Irene Anita Huber) 1 Anlage



Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH  
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 Mühl vor D-82438 Eschenlohe  
Weitere Angaben nach § 35 a GmbHG:  
Registergericht München: Az.: HRB 142747;  
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (\*1942);

29. Juli 2010

*Da von den Ingolstädter  
Versteigerungsstellen alle Forderungen  
speert sind,  
bitte sofort weiterreichen. Danke!*

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!

Amtsgericht Ingolstadt  
Schrannenstrasse 3  
85046 Ingolstadt

Nachweis der Überbefriedigung der Wüstenrot Bausparkasse AG!  
Vorliegen einer Aufrechnung ohne rechtliche und sachliche Anerkennung  
wonach die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Forderung geltend machen  
kann!

Befangenheitsantrag gegen Herrn Rechtspfleger Herrler und gegen alle sonst beteiligten  
Justizpersonen!

Rechtsverbindlicher Vorab-Hinweis:

Abschrift ergeht an mehrere Gerichte per e-mail, als Hinterlegung zu Beweis Zwecken und mit dem Hinweis, dass aufgrund neuer Fakten und Tatsachen begründete Befangenheitsanträge (u.a. gegen Herrn Rechtspfleger Herrler und auch gegen Frau Richter Dr. Troppschuh) und vor allem auch Rechtsmittel gestellt wurden, über die bis 30.07.2010 weder formell noch materiell rechtskräftig entschieden sein kann! Vor dem 13.07.2010 wurden aufgrund anderer Fakten und Tatsachen ebenfalls bereits sehr viele Rechtsmittel eingereicht und es war am 13.07.2010 absehbar, dass bis zum 30.07.2010 darüber weder formell noch materiell rechtskräftig entschieden worden sein kann! Dennoch hat Herr Rechtspfleger Herrler kurzfristig auf den 30.07.2010, 12.30 Uhr rechtswidrig einen Entscheidungsverkündungstermin festgesetzt, obwohl er als befangen abgelehnt ist und immer mehr Befangenheitsgründe auftauchen. Offenbar schert Herr Herrler um nichts und geht es ihm nun auch darum, die Abstammung von Christian Georg Huber nicht richtig erfassen zu müssen, denn am 30.07.1976 ist Christian Georg Huber geboren, und zwar als Sohn von Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) und von Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen). Einen „Huber Christian“ als Sohn von Anna Katharina Huber (\*1918; +2001) und von Georg Huber (\*1906; +1995) gibt es nicht. Mithin liegt Rechtsunwirksamkeit sämtlicher bisheriger Massnahmen des Amtsgerichts Ingolstadt und der Ingolstädter Justizbehörden vor! Auch ist die Originalgeburtsurkunde von unserem Geschäftsführer Hans Georg Huber (\*1942) am 30.07.1942 ausgestellt. Wir verbieten es Ihnen, Eingriffe jeglicher Art darin vorzunehmen.

Rechtsmittel, Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) und Nichtigkeitsbeschwerde gegen alle bisher (auch gegen die neuesten) erlassenen Verfügungen, Entscheidungen und dergleichen!  
Forderung auf sofortige Aufhebung von K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt;  
**Rechtsmittel gegen den auf den 30.07.2010 angesetzten Entscheidungsverkündungstermin!**  
**Forderung auf sofortige Absage des auf den 30.07.2010 angesetzten Entscheidungsverkündungstermins!**

In Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B

überlassen wir Ihnen unsere heutige Eingabe in Sachen HK 225/O4, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B und nehmen auf die dortigen Ausführungen vollumfänglich Bezug. Danach ist die Überbefriedigung der Wüstenrot Bausparkasse AG amtlich nachgewiesen; vorsorglich haben wir sogar ohne rechtliche und tatsächliche Anerkennung eine Abtretung, mit uns zustehenden Forderungen erklärt. Nach § 28 ZVG darf die Zwangsversteigerung somit nicht weiterbetrieben werden.

Wegen den in den Eingaben von Christian Georg Huber vom 27.07.2010 und von Hans Georg Huber vom 29.07.2010 vorgebrachten Tatsachen, Rechtsmitteln und Anträgen geht der begründete Verdacht hervor, wie der Verdacht der illegalen Hinzuziehung vom Geheimdienst oder einer ähnlichen Institution (den am Freitag 30.07.2010; 12.30 Uhr ist das Gericht und die Geschäftsstelle nicht besetzt) zeigt,



in Sachen K 225/O4 – H ein und fordern die sofortige Aufhebung dieses Zuschlags, hilfsweise dessen völlige Wirkungsloserklärung und beantragen die Einstellung und Aufhebung von HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt. Bei der Abtretung, die ohne rechtliche und tatsächliche Anerkennung der Begründetheit der seitens der Wüstenrot Bausparkasse AG vorgetragene Forderungen erfolgt, handelt es sich um eine Vorsorgemassnahme. Auch wir bestehen auf einer vollumfänglich Aufhebung der rechtsunwirksamen und verbotenen (denn ein Erbhof, wozu auch die Grundstücke gehören, darf nicht versteigert werden) „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und auch wir erkennen diese Verfahren nicht an. Dies rechtfertigt aber nicht, dass die Wüstenrot Bausparkasse unrechtmässig immer mehr erhält und dann auch noch weitere Verfahren betrieben werden.

*Hans Georg Huber*

(gez. durch den Geschäftsführer)

Anlagen:

- Anlage 1: Abtretung iHv. 180.000.- EURO der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung (ohne rechtliche und tatsächliche Anerkennung von K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) an uns;
- Anlage 2: Kopie das E-mail-Schreiben der BaFin vom 18.05.2007;
- Anlage 3: Kopie die Niederschrift des zweiten und letzten Versteigerungstermins vom 27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim;
- Anlage 4: Kopie die Niederschrift des Verteilungstermins vom 11.09.2008 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim;
- Anlage 5: Kopie das Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe;
- Anlage 6: Kopie Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim;
- Anlage 7: Kopie das Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim;

Eine rechtsverbindliche Abschrift geht per fremdem Fax (über das Rücksendungen an uns nicht möglich sind) als Aufrechnung ohne rechtliche und sachliche Anerkennung direkt an die Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstrasse 46, 71638 Ludwigsburg (Fax: 07141-163637), so dass auch gegenüber der Wüstenrot Bausparkasse AG rechtsverbindlich feststeht, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Forderung hat! Es ergeht u.a. die rechtsverbindliche Aufforderung an die Wüstenrot Bausparkasse AG gegenüber dem Amtsgericht Ingolstadt selbst all unseren Forderungen nachzukommen!



Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH  
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 Mühl vor D-82438 Eschenlohe  
Weitere Angaben nach § 35 a GmbHG:  
Registergericht München: Az.: HRB 142747;  
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (\*1942);

29. Juli 2010

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!

Abschrift direkt per Fax an die Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstrasse 46, 71638 Ludwigsburg!

Amtsgericht Ingolstadt  
Schrannenstrasse 3

85046 Ingolstadt

*Da von den Ingolstädter Untere  
Behörden alle Faxe gesperrt sind  
bitte so fort weiterreichen!  
Danke!*

Aufrechnungserklärung ohne rechtliche und tatsächliche  
Anerkenntnis!  
Rechtsmittel!

In Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts  
Ingolstadt

überlassen wir Ihnen anliegend (Anlage 1: zwei Seiten) die Abtretung iHv. 180.000.- EURO der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung an uns. Mit Schreiben vom 19.07.2010 hat Ihnen unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (\*1947), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bereits nachgewiesen, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim ungerechtfertigt bereichert ist.

Als Anlage 2 überlassen wir Ihnen in Kopie das E-mail-Schreiben der BaFin vom 18.05.2007 und wir nehmen auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Am 18.05.2007 – also zu einem Zeitpunkt, als Ihre Verfahren liefen! - hat die Wüstenrot Bausparkasse AG rund 230.000.- EURO geltend gemacht.

Als Anlage 3 überlassen wir Ihnen in Kopie die Niederschrift des zweiten und letzten Versteigerungstermins vom 27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und nehmen auf das dort aufgestellte geringste Gebot vollkommen bezug.

Als Anlage 4 überlassen wir Ihnen in Kopie die Niederschrift des Verteilungstermins vom 11.09.2008 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim.

Als Anlage 5 überlassen wir Ihnen in Kopie das Grundbuch Band 27 Blatt 970 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe. Daraus ersehen Sie, dass die Grundschuld iHv. 30.600.- DM am 05.11.1975 für die Bausparkasse GdF Wüstenrot eingetragen wurde. Diese Grundschuld ist laut den Anlagen 3 und 4 bestehen geblieben.

Als Anlage 6 überlassen wir Ihnen in Kopie Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim, mit der die Auszahlung von 134.132,87 EURO an die Wüstenrot Bausparkasse AG angeordnet wurde, was dann auch an die Wüstenrot Bausparkasse AG ausbezahlt wurde.

Als Anlage 7 überlassen wir Ihnen in Kopie das Schreiben der Wüstenrot Bausparkasse AG vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim, aus der die Überweisung von rund 24.000.- EURO an die Wüstenrot Bausparkasse AG nachgewiesen ist.

Damit steht amtlich fest, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG durch K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim bereits mehr erhalten hat, als was ihr zusteht. Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist somit ungerechtfertigt bereichert (§ 812).

Für alle weiteren Forderungen, die die Wüstenrot Bausparkasse AG erhebt (die Wüstenrot Bausparkasse AG kann schon wegen den rechtsunwirksam durchgeführten „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim wegen der Überbefriedigung gar keine weitere Forderung erheben; denn nach eigener Einlassung von 2007 kann die Wüstenrot Bausparkasse AG 2007 nur 230.000.- EURO maximal geltend machen und dies ist schon überhöht, da die Wüstenrot Bausparkasse AG kein Kündigungsrecht hat!) rechnen wir daher mit den uns zur Verfügung stehenden 180.000.- EURO – mit einem Teilbetrag genau in der Höhe ohne rechtliche Anerkenntnis der Begründetheit der Forderungen der Wüstenrot Bausparkasse AG gegen alle seitens der Wüstenrot Bausparkasse AG weiter geltend gemachten Forderungen (wegen denen obige Verfahren betrieben werden!) ohne rechtliche und sachliche Anerkenntnis der vorgebrachten Forderungen auf und legen in Anbetracht dessen vollumfaenglich Rechtsmittel gegen die am 31.03.2009 rechtsunwirksam erfolgte „Zuschlagserteilung“



dass es sich bei den vom Herrn Rechtspfleger Herrler geleiteten Verfahren um keine rechtsstaatlichen Verfahren handelt, sondern um Verfahren, bei denen die Grund- und Menschenrechte ausser Kraft gesetzt werden (im Parallelverfahren K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt wurde am 31.03.2009 rechtswidrig unter Ausserachtlassung saemtlicher Rechtsmittel und Eingaben ein rechtsunwirksamer Zuschlag erteilt!) und die unserer Meinung nach auf Einschüchterung beruhen (der diesbezügliche Verdacht ergibt sich aus dem illegalen SEK-Einsatz vom 05.01.2009 der Ingolstaedter Justizbehörden). Auch ist zu berücksichtigen, dass obige Verfahren eine falsche Personenstandsführung zur Grundlage haben. Es gibt keinen Sohn von Anna Katharina Huber (\*1918; +2001) und von Georg Huber (\*1906; +1995) mit dem Namen Christian Georg Huber. Unser Geschaeftsführer Hans Georg Huber ist der letztgeborene Sohn von Anna Katharina Huber (\*1918; +2001), die in Schrobenhausen nie Eigentum hatte.

**Wir lehnen daher alle verantwortlichen Justizpersonen, u.a. Herrn Rechtspfleger Herrler und auch Frau Richter Dr. Troppschuh und Frau Dr. Maj (die Herrn Rechtspfleger Herrler laengst Einhalt gebieten haetten müssen!) wegen Befangenheit vollkommen ab und legen gegen alle bisher erlassenen Entscheidungen, Verfügungen und dergleichen ausdrücklich Rechtsmittel, Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) und Nichtigkeitsbeschwerde ein und fordern deren sofortige und kostenlose Aufhebung, und zwar von Amts wegen. Wir fordern den sofortigen Rücktritt von Herrn Rechtspfleger Herrler.**

Die Anordnung von K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt ist sofort aufzuheben. Gegen den auf den 30.07.2010 angesetzten Entscheidungsverkündungstermin erheben wir im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage ausdrücklich Rechtsmittel. **Der auf den 30.07.2010 angesetzte Entscheidungsverkündungstermin ist sofort abzusagen, was wir hiermit fordern.**

*Hans Georg Huber*

(gez. durch den Geschaeftsführer)

Anlage: unsere heutige Eingabe in Sachen K 225/O4, HK 225/O4 – B, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt!



Abtretung vom 29.07.2010!

Laut anliegender Abtretung von Christian Georg Huber (\*1976) stehen uns der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung (Handelsregister des Amtsgerichts München: Az.: 13 AR 2950/O1; alleiniger Geschäftsführer: Christian Georg Huber), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe 150.000.- EURO zu. Auch wir erkennen die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nicht an und bestehen auf deren vollumfaenglichen Aufhebung. Aber sogar nach K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim ist die Wüstenrot Bausparkasse AG ungerechtfertigt bereichert. In Wirklichkeit hat die Wüstenrot Bausparkasse AG alles zurückzuzahlen, da K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim vollinhaltlich aufzuheben sind. Diese an uns abgetretenen 180.000.- EURO (Teilbetrag), treten wir hiermit an die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (Handelsregister des Amtsgerichts München: Az.: HRB 142747; Geschäftsführer: Hans Georg Huber: \*1942), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab.

*Christian Georg Huber*

(gez. durch den Geschäftsführer der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung)

Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe am 29.07.2010

①



Abtretung vom 29.07.2010!

Die Wüstenrot Bausparkasse AG hat laut Schreiben der BAFin am 18.05.2007 230.000.- EURO geltend gemacht. Dies weise ich zurück, da in Anbetracht der Sach- und Rechtslage der Wüstenrot Bausparkasse AG kein Kündigungsrecht zusteht und die Wüstenrot Bausparkasse AG keine Forderung gegen mich hat.

In den „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (die ich nicht anerkenne und auf deren vollumfaengliche Aufhebung ich bestehe!) wurden der Wüstenrot Bausparkasse AG in bar 134.132,87 EURO ausgezahlt (siehe Blatt 944 der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim; den dortigen Nachweis mache ich zum Gegenstand meiner Beweisführung). Vorweg bestaetigte die Wüstenrot Bausparkasse AG mit Schreiben vom 25.01.2007 ans Amtsgericht Weilheim in Sachen K 157/O4 bereits 24.154,47 EURO erhalten zu haben. Weiter erhielt die Wüstenrot Bausparkasse ohne Rechtsgrund eine erstrangige Grundschuld von 15.645,54 EURO plus 10% Zinsen jaehrlich, die seit 05.11.1975 im Grundbuch eingetragen steht. Rechnet man aus, was bereits aus der Grundschuld von 15.645,54 EURO plus 10% Zinsen seit 05.11.1975 bis zum 05.11.2010 zusammenkommt, so kommt man auf einen Betrag von 449.343,02 EURO. Rechnet man alle drei Posten zusammen, ergibt sich eine Summe von 607.690,96 EURO. Das heisst, die im Grundbuch stehen gebliebene Grundschuld (nun Blatt 1892 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen; u.a. Rechtsmittel gegen die Übertragung auf Blatt 1892 habe ich bereits eingereicht) ist in Wirklichkeit sogar nach K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim eine überwiegende Eigentümergrundschuld von mir.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG ist somit ungerechtfertigt bereichert (§ 812 BGB). Im übrigen sind K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben, da die Versteigerung eines Erbhofs wozu auch die Grundstücke gehören verboten ist. Ich erkenne diese Verfahren 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim nicht an. Aber sogar nach diesen Verfahren (meiner Meinung nach wegen der Grundschuld auch ohne diese Verfahren!) ist die Wüstenrot Bausparkasse AG ungerechtfertigt bereichert, da sie eine Eigentümerstellung beansprucht die ihr nicht zusteht.

Einen Teilbetrag dieser ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB), und zwar iHv. 180.000.- EURO trete ich hiermit – ohne rechtliche und sachliche Anerkenntnis der Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim - an die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH in Gründung (Handelsregister des Amtsgerichts München: Az.: 13 AR 2950/O1; alleiniger Geschaefstführer: Christian Georg Huber), Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe ab.

*Christian Georg Huber*

(gez. Christian Georg Huber)

Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe am 29.07.2010



BaFin | Postfach 13 08 | 53003 Bonn

**E-Mail**

Herrn  
Christian Georg Huber  
[REDACTED]

18.05.2007  
GZ: Q 23 - QB 4300 - 2007/0028 (Bitte stets angeben)  
2007/0148855  
Ihre Eingabe über die Wüstenrot Bausparkasse AG

Ihre E-Mail vom 19.03.2007  
Meine Zwischenachricht per E-Mail vom 29.03.2007

Sehr geehrter Herr Huber,

die Wüstenrot Bausparkasse AG hat mir zu Ihrer Eingabe berichtet.

Die Bank schreibt, es bestünden Darlehensforderungen von rd.  
230.000,00 €. Diese Forderungen seien auf zwei Objekten - ein Objekt  
befinde sich in 82438 Eschenlohe und ein Objekt in 86259 Schroben-  
hausen - dinglich gesichert.

Sämtliche Darlehen habe die Bausparkasse im Jahr 2003 wegen  
Zahlungsverzugs zur sofortigen Rückzahlung gekündigt. Inzwischen  
seien Zahlungsrückstände in Höhe von rd. 50.000,00 € entstanden.

Die Bausparkasse habe für beide Objekte die Zwangsversteigerung  
beantragt. Auf Grund des Antrags laufe seit 2004 bzw. 2005 das  
jeweilige Zwangsversteigerungsverfahren.

Für das Objekt in Eschenlohe habe der zweite Zwangsversteigerungs-  
termin im November 2006 stattgefunden. In diesem Termin sei ein  
zuschlagsfähiges Meistgebot abgegeben worden. Der Zuschlag sei  
allerdings noch nicht erteilt, weil ein Befangenheitsantrag gegen den  
zuständigen Rechtspfleger gestellt worden sei. Die Entscheidung über  
den Zuschlag sei bis zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag  
zurückgestellt worden.

Weiter führt die Bausparkasse aus, dass sie derzeit keine Möglichkeit  
sehe, die Zwangsversteigerung zu vermeiden, da sie seit Jahren keine  
Zahlungen mehr erhalten habe.

**Abteilung**  
Verbraucherschutz/Recht

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Germany

Kontakt:  
Frau Simone Bielefeld  
Referat Q 23  
Fon +49 (0)2 28 41 08-1168  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.de

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108  
Georg-von-Boeselager-Str. 25  
Friedrich-Wöhler-Str. 2  
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt  
Lurgiallee 12



Seite 2 | 2

Sehr geehrter Herr Huber, mir ist es nicht möglich die Bausparkasse anzuhalten, die Einstellung der Zwangsversteigerungen bei Gericht zu beantragen.

Die in diesem Zusammenhang auftretenden zivilrechtlichen Fragen kann ich nicht verbindlich klären. Dies kann allein nur ein dafür zuständiges Gericht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übt die Aufsicht über die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute aufgrund des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), sowie anderer Spezialgesetze nur im öffentlichen Interesse aus. Diese Aufsicht beschränkt sich darauf, die Befolgung des KWG durch die Institute sicherzustellen.

Daher bin ich nicht befugt, Streitfragen aus einzelnen Rechtsbeziehungen zwischen Kreditinstituten und seinen Kunden rechtsverbindlich anstelle der Gerichte zu entscheiden. Ich kann zu einzelnen Geschäften nicht im Interesse eines Einzelnen Stellung nehmen, zwischen Kreditinstituten und seinen Kunden oder Dritten vermitteln oder Beweishilfe leisten.

Einer Bausparkasse steht grundsätzlich ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn der Darlehensnehmer mit zwei aufeinander folgenden für das Darlehen fälligen Zahlungen in Höhe von mindestens zwei vollständigen Monatsraten nach Mahnung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht länger als einen Monat in Rückstand bleibt und/oder in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder eintreten droht.

Kommt es von seiten des Bankkunden zu Leistungsstörungen, ist gegen das Vorgehen einer Bank, nach wiederholter Mahnung das Kreditengagement zu kündigen und nach Fälligestellung ihrer Forderungen beim zuständigen Amtsgericht die Immobilienzwangsvollstreckung für das Beleihungsobjekt zu beantragen, grundsätzlich nichts einzuwenden.

Sehr geehrter Herr Huber, sollten Sie in Ihrem Fall der Auffassung sein, das Verhalten der Wüstenrot Bausparkasse AG ist nicht rechtmäßig, kann ich Sie zur Klärung der einzelnen Fragen nur auf den Rechtsweg verweisen. Ich rege jedoch an, zunächst die Angelegenheit mit einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Bielefeld